

Beschluss

AZ: BSchK/01/2020/B

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer zu 1. bis 6.

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner wegen Parteiausschluss

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 25. Juli 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde der Antragsteller wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners wird abgelehnt.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antrag des Antragstellers zu 1., den Antragsgegner (wie auch vier weitere Mitglieder der Partei) aus der Partei auszuschließen, wurde am 10. Februar 2018 an die Landesschiedskommission gestellt. Die Landesschiedskommission führte das Verfahren aller Antragsteller gegen den Antragsgegner zum AZ ...-01, die parallelen Verfahren gegen die vier anderen Mitglieder unter den AZ ... -02 bis 05. In keiner der Akten der Landesschiedskommission befindet sich ein von den Antragstellern zu 2. bis 6. unterzeichneter Antrag. Als weiterer ursprünglicher Antragsteller wurde in den Akten ein Gen. ... verzeichnet; nach den Angaben des Antragstellers zu 1. hätten es sogar 12 Antragsteller sein müssen.

Die Landesschiedskommission forderte die Antragsteller auf, den Antrag weiter zu konkretisieren. Mit Schreiben vom 8. März 2018 stellte der Kreisvorstand seinerseits jeweils einen Ausschlussantrag gegen den Antragsteller zu 1. und den Antragsteller zu 6., die Gegenstand gesonderter Verfahren waren.

Am 25. März 2018 konkretisierten die Antragsteller die Anträge:

- Der Kreisvorstand, dessen Mitglied der Antragsgegner sei, habe die gemäß KV-Satzung alle 6 Monate abzuhaltenden Kreisparteitage wie auch Neuwahlen nicht fristgemäß und satzungsgemäß durchgeführt. Er habe die Termine seiner Beratungen nie vorab bekanntgegeben und zugehörige Protokolle zugänglich gemacht.
- Anfragen von Mitgliedern an den Kreisvorstand seien teilweise nicht beantwortet worden. Dadurch sei es den Mitgliedern weitgehend unmöglich gewesen, an Aktivitäten des Kreisverbandes teilzunehmen und den Kreisvorstand zu kontrollieren.
- Der Kreisvorstand habe dem Ortsverband die diesem nach KV-Satzung zustehenden finanziellen Mittel verweigert.
- Der Antragsgegner habe das Ansehen der Kreistagsmitglieder geschädigt, indem er ohne deren Wissen beim Landrat war und eigene politische Auffassungen erklärte.
- Der Antragsgegner sei der anonyme Anzeigende gegen die Antragsteller zu 1. und zu 6., die daraufhin strafrechtlich belangt wurden (Einstellung der Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage).
- Der Antragsgegner habe einen Appell gegen die Prostitution unterzeichnet.
- Der Antragsgegner habe als OV-Sprecher keine Mitgliederversammlungen des OV organisiert.

- Der Antragsgegner habe im Gemeinderat einen gemeinsamen Antrag mit der CDU-Fraktion zu den Kompetenzen des Bürgermeisters eingereicht.

Am 7. Juli 2018 beschloss die Landesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 2018 den Antrag abzulehnen. Dieser Beschluss wurde am 2. Januar 2019 durch die Bundesschiedskommission aus formellen Gründen aufgehoben, da er weder die Verfahrensbeteiligten noch die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Landesschiedskommission enthielt. Daraufhin führte die Landes-schiedskommission am 16. Februar 2019 erneut eine mündliche Verhandlung durch.

Die Landesschiedskommission wies den Antrag mit Beschluss vom 3. Mai 2019, eingegangen beim Antragsteller zu 1. am 31. Januar 2020, zum AZ ...-01 = -06 erneut zurück.

Sie war der Auffassung, dass Hintergrund des Streits sei, dass der damals amtierende Kreisvorstand auf Grund heftiger Auseinandersetzungen von zwei Strömungen innerhalb des Kreisverbandes anscheinend die Zusammenarbeit mit der Gegenseite systematisch vermieden habe. Es ginge inhaltlich weniger um politische Streitfragen, sondern um Verstöße gegen Formalien.

Hiergegen legten die Antragsteller am 1. Februar 2020 bzw. am 6. Februar 2020, 2. Februar 2020, 19. Februar 2020 und 27. Februar 2020 Beschwerde ein, in der sie auf die parallelen Verfahren verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2020 begründeten sie die Beschwerde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Einer mündlichen Verhandlung bedurfte es nicht, da bereits die im Verfahren erhobenen und zu den Akten gelangten Vorwürfe einen Parteiausschluss nicht tragen und auch sonst die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Schiedsordnung nicht vorliegen.

3.

Die Nichtbeteiligung des Antragstellers zu 6. im erstinstanzlichen Verfahren aufgrund seines damaligen Ausschlussverfahrens stellt keinen Rechtsmangel dar, da (ex post) auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung abzustellen ist. Im Übrigen wäre ein dahingehender formeller Fehler durch das zweitinstanzliche Verfahren, an dem der Antragsteller zu 6. beteiligt wurde, geheilt.

4.

Die Bundesschiedskommission schließt sich den insoweit zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Landesschiedskommission an.

Nach § 3 Abs. 4 S. 2 Bundessatzung i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG ist ein Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen hat und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Antragsteller mehrere einzelne Tatsachen (=Verfehlungen) zusammenfassen, die einzeln gesehen zur Begründung eines Ausschlusses aus der Partei nicht ausreichend sind. Allerdings sind sie auch in der Summe nicht ausreichend, ein Mitglied der Partei auszuschließen. Die über Jahre

hinweg aktive Arbeit des Antragsgegners innerhalb der Partei – die auch nach dem Vortrag der Parteien un-
streitig ist – ist in die Abwägung – hier zugunsten des Antragsgegners – einzubeziehen.

Die Antragsteller unterscheiden nicht zwischen der Tätigkeit des Antragsgegners als Mitglied einer kom-
munalen Vertretungskörperschaft einerseits und andererseits als Mitglied der Partei. Eine solche Unter-
scheidung ist jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen und aufgrund der Regelungen des PartG geboten.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben gibt es auf keiner staatlichen Ebene ein sog. „imperatives Man-
dat“ für diejenigen Parteimitglieder, die Mitglieder in solchen staatlichen Gremien sind, zu denen auch der
hier betroffene Kreistag gehört. Das folgt zunächst daraus, dass der Antragsgegner insoweit nicht als Mitglied
der Partei, sondern als Mitglied der von der Partei strikt zu trennenden Fraktion behandelt hat.

Der Antragsgegner kann sich auf den Grundsatz der „freien Mandatsausübung“ berufen, wie er auch für ihn
als kommunalen Mandatsträger gewährleistet ist. Als Mitglied des Kreistages handelt er nach seiner freien,
nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung; er ist an Aufträge und Wei-
sungen nicht gebunden. Auch der kommunale Mandatsträger ist somit in seiner Entscheidung grundsätzlich
frei und nicht verpflichtet, sich einem Partei- oder Fraktionsbeschluss anzuschließen oder zwingend sein
Handeln vorher mit den Parteistrukturen abzustimmen (näheres s. Beschluss BSchK im Verfahren 37/2019).

Unabhängig von den vorstehend genannten Gründen, die bereits gegen einen Ausschluss sprechen, fehlt
auch substantiiertes Vortrag zu dem für einen Ausschluss zwingend notwendigen erheblichen Schaden für die
Partei DIE LINKE. Der erforderliche Verstoß gegen „Grundsätze“ und der erforderliche „schwere Schaden“ in
§ 10 Abs. 4 PartG dienen gerade dem Zweck zu verhindern, dass innerparteiliche Diskussionen mit dem In-
strument der Ordnungsmaßnahme unterbunden werden.

Die Normierung eines „erheblichen Schadens“ im PartG lässt daher einen hypothetischen Schaden für einen
Parteiausschluss nicht ausreichen.

Nach all dem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging bei einer Enthaltung einstimmig.